

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:
Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstr. 3
01099 Dresden

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung als Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachsen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Reisebussen, in Letzteren nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und beim Aufenthalt in Läden und Geschäften (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsCoronaSchVO). Ein Verstoß dagegen ist bisher nicht bußgeldbewehrt, weil die Staatsregierung darauf vertraut, dass die Sachsen aus Einsicht in die Notwendigkeit dieser Schutzmaßnahme der Tragepflicht nachkommen. Die weit überwiegende Mehrheit kommt dieser Pflicht nach und belegt, dass der Appell an Einsicht und Vernunft prinzipiell richtig war.

Aktuell ist aber leider festzustellen, dass immer mehr Personen der Tragepflicht nicht nachkommen. Diese Entwicklung und die gegenwärtige Infektionslage haben das Kabinett in seiner letzten Sitzung zur Einführung eines Bußgeldes ab dem 1. September 2020 bewogen. Auch die Betriebe des ÖPNV fordern eine staatliche Durchsetzung der bestehenden Pflicht. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung sollen künftig als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 74 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes verfolgt werden können. Die zum 1. September 2020 in Kraft tretende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung soll deshalb einen entsprechenden Bußgeldtatbestand enthalten. Der Entwurf der Rechtsverordnung sieht für den Bußgeldkatalog einen Regelsatz von 60 Euro für Verstöße vor.

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
15-5422/23

Dresden,
20. August 2020

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Belangt werden sollen nur diejenigen, die keine Mund-Nasenbedeckung tragen, nicht die Geschäftsinhaber bzw. die Betriebe des ÖPNV oder die Bahn. Wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen kann, soll es auch künftig ausreichen, wenn die Gründe glaubhaft gemacht werden können.

Verstöße können ohne weitere Umsetzung durch den Ordnungsgeber nach Inkrafttreten der neuen Verordnung verfolgt und geahndet werden. Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Auf die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Gefahrenabwehr und deren Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst und das bestehende Vollzugsersuchen wird hingewiesen (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG).

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping